

2. Kapitel

Voraussetzungen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit

1. Abschnitt

Straftaten und Verfehlungen *

§ 1

(1) Straftaten sind schuldig begangene gesellschaftswidrige oder gesellschaftsgefährliche Handlungen (Tun oder Unterlassen), die nach dem Gesetz als Vergehen oder Verbrechen strafrechtliche Verantwortlichkeit begründen.

(2) Vergehen sind vorsätzlich oder fahrlässig begangene gesellschaftswidrige Straftaten, welche die Rechte und Interessen der Bürger, das sozialistische Eigentum, die gesellschaftliche und staatliche Ordnung oder andere Rechte und Interessen der Gesellschaft schädigen. Sie ziehen strafrechtliche Verantwortlichkeit vor einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege oder Strafen ohne Freiheitsentzug oder, soweit gesetzlich vorgesehen, bei schweren Vergehen Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren nach sich. Die Strafe für besonders schwere ..
I fahrlässige Vergehen ist, soweit gesetzlich vorgesehen. Frei- I
I heitsstrafe bis zu fünf Jahren.

(3) Verbrechen sind gesellschaftsgefährliche Angriffe gegen die Souveränität der Deutschen Demokratischen Republik, den Frieden, die Menschlichkeit und die Menschenrechte, Kriegsverbrechen, Straftaten gegen die Deutsche Demokratische Republik sowie vorsätzlich begangene Straftaten gegen das Leben. Verbrechen sind auch andere vorsätzlich begangene gesellschaftsgefährliche Straftaten gegen die Rechte und Interessen der Bürger, das sozialistische Eigentum oder andere Rechte und Interessen der Gesellschaft, die eine schwerwiegende Mißachtung der sozialistischen Gesetzlichkeit darstellen und für die deshalb eine Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren angedroht ist oder für die Ursache des vorgesehenen Strafmahns im Einzelfall eine Freiheitsstrafe von über zwei Jahren ausgesprochen wird.

1. Das StGB der DDR enthält erstmals eine materielle Charakterisierung des Wesens der Straftat. Es überwindet damit die formale Bestimmung der Begriffe Verbrechen und Vergehen des StGB (alt), die nur auf die angedrohte Strafe abstellte, ohne materielle Kriterien für die Charakterisierung der Straftaten und deren Differenzierung zu geben.